SEKUNDARSCHULE BÜLACH



Urnenabstimmung vom 28. November 2021 zur Totalrevision der Gemeindeordnung

Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne vom 28. November 2021 eine neue

Gemeindeordnung

für die Sekundarschulgemeinde Bülach.

Die Abstimmungsfrage lautet:

«Stimmen Sie der totalrevidierten Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach zu?»

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 mit Ja oder Nein abzugeben.

Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie auf den nächsten Seiten, den Text der neuen Gemeindeordnung im Anhang.

Die Akten und die alte Gemeindeordnung liegen während 30 Tagen zu den ordentlichen Bürozeiten in der Schulverwaltung, Bahnhofstrasse 3, Bülach, zur Einsicht auf.

Bülach, 7. September 2021

Namens der Sekundarschulpflege

Die Schulpräsidentin: Irene Jaggi

Die Schulverwaltungsleiterin a.i: Barbara Thürig

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeindeordnungen bis Ende 2021 auf das neue Gesetz angepasst werden. Der Gemeindevorstand der Sekundarschulgemeinde beantragt den Stimmberechtigten, dieser gesetzlichen Verpflichtung in einer Totalrevision nachzukommen. Es wird die Mustergemeindeordnung des Kantons zu Grunde gelegt. Die Gemeindeversammlung und die Stimmberechtigten an der Urne erhalten erweiterte Kompetenzen, die Schulpflege neue Delegationsmöglichkeiten. Die Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

A. Anlass zur Revision und Ziel

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 anzupassen. Die neue Gemeindeordnung (GO) soll nach der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit erfüllt die Sekundarschulgemeinde ihre gesetzliche Pflicht.

B. Das neue Gemeindegesetz

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der Gemeindeordnung. Das neue Gesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Es gibt neben den bisherigen beratenden Kommissionen sog. Unterstellte Kommissionen und Eigenständige Kommissionen. Diese müssen in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnt sein. Das Gesetz eröffnet neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren. Jede Gemeinde benötigt neben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) eine finanztechnische Prüfstelle. Ein grosser Teil des Gesetzes betrifft den Finanzhaushalt, was auf die Gemeindeordnung wenig Auswirkungen hat.

C. Die Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Kanton hat als Empfehlung eine neue Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Sekundarschulpflege hat diese als Grundlage genommen. Die neue Gemeindeordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, die sich von der ehemaligen Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich unterscheiden. Trotzdem soll eine Totalrevision vorgenommen werden, um ein Flickwerk zu vermeiden.

Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung vorgeprüft. Seine Empfehlungen wurden berücksichtigt.

D. Die Neuerungen der Gemeindeordnung

1. Gemeindegebiet (Art. 2)

Nachdem die Stimmberechtigten am 27. September 2020 die Einzelinitiative zur Auflösung der Sekundarschulgemeinde und damit die Vereinigung mit der Stadt Bülach abgelehnt haben, bleibt die Sekundarschulgemeinde autonom und umfasst weiterhin das Gebiet der politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel.

2. Bezeichnung für den Gemeindevorstand (Art. 3)

In der autonomen Sekundarschulgemeinde wird der Gemeindevorstand künftig als Sekundarschulpflege bezeichnet.

3. Gemeindeaufgaben (Art. 4)

Die Aufgaben der Sekundarschulgemeinde zur Führung der Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und die Übernahme weiterer Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung ändern sich nicht. Nicht mehr aufgeführt ist die abgeschaffte Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Dafür bleibt die Berufswahlschule erwähnt, die heute eine wichtige Aufgabe im zürcherischen Bildungssystem erfüllt.

4. Interessenbindungen (Art. 5)

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder der Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen, d.h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden.

5. Wahlverfahren (Art. 7 – 10)

Die Schulpflege als wahlleitende Behörde setzt wie bisher die Abstimmungsdaten in Absprache mit den Gemeindevorständen der politischen Gemeinden im Gemeindegebiet fest. Das stille Wahlverfahren wird künftig auf Ersatzwahlen beschränkt. Bei den Erneuerungswahlen werden leere Wahlzettel verwendet und den Wahlunterlagen ein Beiblatt zur Information beigelegt.

6. Obligatorische Urnenabstimmung (Art. 11)

Die Kompetenzen zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen und Gebietsänderungen lagen bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegen diese der Urnenabstimmung (Art. 11 Ziff. 3 - 6). Das obligatorische Finanzreferendum bleibt unverändert bei Fr. 5'000'000 für einmalige Ausgaben und Fr. 250'000 für wiederkehrende Ausgaben (Art. 11 Ziff. 2).

7. Kompetenzen der Gemeindeversammlung (Art. 15 – 17)

Über den Beitritt zu Zweckverbänden und Anschlussverträgen beschliesst nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern die Urnenabstimmung. Die beschriebenen Rechtsetzungsund Verwaltungsbefugnisse entsprechen weitgehend der Mustergemeindeordnung und enthalten keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen.

Anlagen des Finanzvermögens (z.B. Kauf von Liegenschaften) werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand, d.h. von der Sekundarschulpflege beschlossen (GG § 117 Abs. 1). Neuerdings muss eine Obergrenze für die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt werden (GG § 117 Abs. 2 lit. a). Diese soll bei Fr. 2 Mio liegen (bisher Fr. 1 Mio), (Art. 17 Ziff. 8 u. 9 und Art. 29 Abs. 2 Ziff. 4 u. 5). Eine Urnenabstimmung ist gesetzlich ausgeschlossen.

Es handelt sich hier um eine Anlage, bzw. eine Verschiebung **im Finanzvermögen** und nicht um eine "Ausgabe". Deshalb gelten hier besondere Befugnisse, die in der alten Gemeindeordnung mit Fr. 1'000'000 zu tief angesetzt sind. Das Handeln am Liegenschaftenmarkt verlangt entsprechende Kompetenzen und schnelle Entscheidungswege. Als Beispiel sei der Erwerb einer Baulandreserve für ein Schulhaus genannt.

8. Die Schulpflege (Art. 18 – 25)

Die Schulpflege umfasst wie bisher 7 Mitglieder. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit unterschiedliche politische Wohnsitze innerhalb der Schulgemeinde haben. Diese Vorgabe ist für die Stimmberechtigten zwar nicht verbindlich, dürfte aber in der Praxis umgesetzt werden können. In der alten Gemeindeordnung war noch einschränkender von je einem Vertreter pro politischer Gemeinde die Rede, was mangels Kandidaten oder Kandidatinnen nicht immer realisierbar war.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind entsprechend der Mustergemeindeordnung in Wahl- und Anstellungsbefugnisse, Rechtssetzungs- und Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, sowie Finanzbefugnisse aufgeteilt (Art. 26 - 29).

Die Ausgabenkompetenzen bleiben im Wesentlichen gleich und werden nur bei den Kompetenzen innerhalb des Budgets etwas erhöht. Sie liegen bei neuen im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bei Fr. 150'000 (wie bisher) und höchstens Fr. 300'000 (wie bisher) im Jahr, bei neuen wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 100'000 (wie bisher) höchstens Fr. 200'000 (wie bisher) im Jahr (Art. 29 Abs. 1, Ziff. 1). Die Ausgabenkompetenzen innerhalb des Budgets betragen bei einmaligen Ausgaben Fr. 500'000 (bisher 150'000), bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 150'000 (bisher 100'000) (Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3).

Die Finanzbefugnisse im Liegenschaftenbereich werden auf 2 Mio (bisher Fr. 1 Mio) festgesetzt. Die Begründung ist oben unter Kapitel 7 dargelegt.

Wie bisher kann die Schulpflege Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse übertragen. Erhalten sie abschliessende Befugnisse, geht der Rechtsweg künftig nicht mehr an die Schulpflege, sondern direkt mit Rekurs an den Bezirksrat (Art. 20 Abs. 2).

9. Schulverwaltung (Art. 23)

Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Gemeinde. Die Schulpflege regelt im Organisationsstatut Aufgaben und Kompetenzen. Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung ist Schreiberin oder Schreiber der Schulgemeinde mit beratender Stimme.

10. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Art. 26)

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung zu delegieren (Art. 24). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Ob und wie weit die Sekundarschulpflege davon Gebrauch machen wird, kann noch offenbleiben.

11. Schulleitung und Schulkonferenz (Art. 31 u. 32)

Die Aufgaben der Schulleitungen und der Schulkonferenz folgen den Vorgaben im Volksschulgesetz und entsprechen der bisherigen Gemeindeordnung (Art. 25 u. 26).

12. Unterstellte Kommissionen (Art. 30, 33 u. 34)

Das Gemeindegesetz hat die möglichen Kommissionsarten neu benannt. Bisher konnten Behördenkompetenzen nur an einen Ausschuss aus Behördenmitgliedern oder an eine sog. Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen delegiert werden. Neu gibt es die «Unterstellte Kommission». Diese muss in der Gemeindeordnung namentlich aufgeführt werden. Im Organisationsstatut werden Stellung, Aufgaben und Kompetenzen geregelt. In der Sekundarschulgemeinde Bülach ist die Möglichkeit einer Geschäftsleitung (Art. 30), einer Baukommission (Art. 33) für umfangreiche Bau- und Umbauvorhaben und eine Kommission für die Führung der Berufswahlschule (Art. 34) vorgesehen. Für eine sog. Eigenständige Kommission (früher: Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) besteht kein Bedarf. Wie weit von diesen Delegationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, beschliesst die Sekundarschulpflege zu einem späteren Zeitpunkt nach einer sorgfältigen Analyse. Die Gemeindeordnung soll die Neuerungen ermöglichen und auch nicht verbauen.

13. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle (Art. 35 – 39)

Bisher bestimmte die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission (RPK) einer der politischen Gemeinden, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt. Das neue Gemeindegesetz (§16) erlaubt, dass Kreisschulgemeinden eine ständige RPK aus Delegierten der einzelnen Rechnungsprüfungskommissionen bilden können. Die Sekundarschulgemeinde Bülach macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Als Rechnungsprüfungskommission amten künftig je ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und der Stadt Bülach (Art. 35 Abs. 1). Die Mitglieder werden von ihren Rechnungsprüfungskommissionen bestimmt und delegiert. Die Kommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des oder der bisherigen Vorsitzenden selbst.

Der Auftrag an die Rechnungsprüfungskommission bleibt unverändert und wird nicht auf die Geschäftsprüfung ausgedehnt, wie dies in Parlamentsgemeinden der Fall ist (Art. 36).

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden neben der Rechnungsprüfungskommission eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Sie wird von der RPK und der Schulpflege gemeinsam bestimmt (Art. 39). Sie hat der RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten.

14. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung soll nach der Zustimmung an der Urne am 28. November 2021 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

15. Kostenfolgen

Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Bachenbülach hat die totalrevidierte Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag zur neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Antrag

Die Sekundarschulpflege Bülach beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die totalrevidierte Gemeindeordnung anzunehmen.

Namens der Sekundarschulgemeinde

Die Schulpräsidentin: Irene Jaggi

Die Schulverwaltungsleiterin a.i: Barbara Thürig

Anhang: Neue Gemeindeordnung